

Anlage zur Urkunde des Notars Dr. Dieckmann
mit Amtssitz in Freiburg vom 28.06.2022

UVZ 317 / 2022

**Gesellschaftsvertrag der Stadtwandler Freiburg
gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)**

§ 1 Firma, Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet: Stadtwandler gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt).

Sitz der Gesellschaft ist Freiburg im Breisgau.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke der Gesellschaft sind
 - die Förderung der **Volks- und Berufsbildung** verwirklicht u.a. durch
 - Bereitstellen bildender Informationen, insbesondere zu gesellschaftlichen Entwicklungen sowie wirtschaftlichen und politischen Zusammenhängen, z.B. in einem Online-Magazin und Newsletter.
 - Erarbeiten solcher Informationen, etwa durch Umfragen oder Anfragen an die jeweiligen gesellschaftlichen Akteure.
 - Durchführen von, Beteiligen an, und Bewerben von bildenden Veranstaltungen zu allen Themen.
 - Die Bildung besteht dabei nicht nur in theoretischer Unterweisung, sondern kann auch durch den Aufruf zu konkreter Handlung ergänzt werden. Dabei werden unterschiedliche Sichtweisen

beleuchtet, es geht nicht um einseitige Agitation oder unkritische Indoktrination.

- die Förderung des **Umwelt- und Natur- und Klimaschutz**, verwirklicht u.a. durch
 - Erarbeiten und Bereitstellen bildender Informationen in diesem Themenfeld.
 - Darüber hinaus:
 - Veranstalten von, Beteiligen an, oder Bewerben von thematisch relevanten Aktionen in diesem Themenfeld.
 - Initiieren und Vorantreiben thematisch relevanter gesellschaftlicher Diskurse in diesem Themenfeld.
- die Förderung der **Toleranz auf allen Gebieten der Kultur** und des **Völkerverständigungsgedankens**, verwirklicht u.a. durch
 - Erarbeiten und Bereitstellen bildender Informationen in diesem Themenfeld.
 - Darüber hinaus:
 - Veranstalten von, Beteiligen an, oder Bewerben von thematisch relevanten Aktionen in diesem Themenfeld.
 - Hier insbesondere textliche und künstlerische Interventionen mit dem Ziel, Intoleranz, Borniertheit, und die Spaltung der Gesellschaft in Zellen wie Identitätsgruppen, Kulte, oder isolierte Echokammern zu thematisieren, oder Brücken zwischen diesen zu bauen.
 - Initiieren und Vorantreiben thematisch relevanter gesellschaftlicher Diskurse in diesem Themenfeld.
- die Förderung des **Verbraucherschutzes**, verwirklicht u.a. durch
 - Erarbeiten und Bereitstellen bildender Informationen in diesem Themenfeld.
 - Insbesondere Informationen und Einschätzungen zu For-Profit Akteuren (Startups, Firmen, und Einzelpersonen) und ihren Angeboten, insbesondere zu den mittel- und langfristigen mutmaßlichen Auswirkungen (Impact) dieser Angebote im

wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld und hierzu relevanten gesellschaftlichen Entwicklungen.

- Darüber hinaus:
- Veranstalten von, Beteiligen an, oder Bewerben von thematisch relevanten Aktionen in diesem Themenfeld.
 - Hier insbesondere Versorgungs- und Datensouveränität, sowie zu Ökologischem Konsum und Konsumvermeidung.
- Initiieren und Vorantreiben thematisch relevanter gesellschaftlicher Diskurse in diesem Themenfeld.
- die Förderung des **bürgerschaftlichen Engagements** zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke verwirklicht u.a. durch
 - Erarbeiten und Bereitstellen bildender Informationen und Einschätzungen, insbesondere zu relevanten Entwicklungen, Aktionen und Akteuren und ihren Angeboten in diesem Themenfeld.
 - Hier insbesondere Bereitstellen von Informationen und Einschätzungen zu Non-Profit Akteuren (Initiativen, Vereine und Einzelpersonen) und ihren Angeboten, insbesondere zu den mittel- und langfristigen mutmaßlichen Auswirkungen (Impact) dieser Angebote im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld und hierzu relevanten gesellschaftlichen Entwicklungen.
 - Darüber hinaus:
 - Vernetzen von Akteuren im Sinne effizienterer Zusammenarbeit und größerer politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Gestaltungskraft.
 - Veranstalten von, Beteiligen an, oder Bewerben von thematisch relevanten Aktionen in diesem Themenfeld.
 - Initiieren und Vorantreiben thematisch relevanter gesellschaftlicher Diskurse in diesem Themenfeld.
- die Förderung der **Kunst und Kultur** verwirklicht u.a. durch
 - Erarbeiten und Bereitstellen bildender Informationen in diesem

Themenfeld.

- Darüber hinaus:
 - Veranstalten von, Beteiligen an, oder Bewerben von thematisch relevanten Aktionen in diesem Themenfeld.
 - Hier insbesondere Musikveranstaltungen, Ausstellungen, und das Vorführen besonders wertvoller nicht kinogängiger Filme, die in bestimmten Sachzusammenhängen gezeigt oder inhaltlich z.B. durch begleitende Vorträge aufbereitet werden.
 - Initiieren und Vorantreiben thematisch relevanter gesellschaftlicher Diskurse in diesem Themenfeld.
 - die Förderung der **Jugendhilfe** verwirklicht u.a. durch
 - Erarbeiten und Bereitstellen bildender Informationen in diesem Themenfeld.
 - Darüber hinaus:
 - Durchführen von, Beteiligen an und Bewerben von Veranstaltungen für Jugendliche und junge Erwachsene, die sich allgemein mit ihrer Lebenswelt und ihren Perspektiven beschäftigen.
 - Beratung und Mentoring von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, insbesondere in Bezug auf die Verbindung von gesellschaftlichem Engagement und beruflichem Werdegang.
- (3) Die Gesellschaft ist politisch und religiös neutral. Sie pflegt eine allparteiliche Perspektive, um zur Überwindung bestehender Konflikte mit dem Ziel einer wachsenden Zukunftsfähigkeit beizutragen.
- (4) Mögliche Einnahmen der Gesellschaft dienen ausschließlich den satzungsgemäßen Zwecken der Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die den Gesellschaftszwecken unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen - insbesondere auch als persönlich haftende Gesellschafterin -, sowie andere Unternehmen zu gründen, sofern dadurch die vorgenannten Zwecke und Gegenstände

nicht gefährdet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- (5) Die Gesellschaft kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs.1 S.2 AO oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet oder dass sie die Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft (§ 58 Nr. 1 AO). Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

§ 4 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Die

Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 4000,00 EUR. Auf das Stammkapital übernehmen als ihre Stammeinlagen:

- a) Leonie Meder eine Stammeinlage im Nennbetrag von [REDACTED]
 - b) Axel Rutz eine Stammeinlage im Nennbetrag von [REDACTED]
 - c) Andreas Rütter eine Stammeinlage im Nennbetrag von [REDACTED]
 - 3)
 - d) Rainer Halbmann eine Stammeinlage im Nennbetrag von [REDACTED]
- (Nr. 4)

§ 6 Geschäftsführer

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie deren Befreiung vom Geschäftsführerwettbewerbsverbot erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.

§ 7 Vertretung der Gesellschaft

Ein alleiniger Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft vertreten durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Durch Gesellschafterbeschluss kann die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer abweichend geregelt werden, insbesondere können auch alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer dritten Personen gegenüber wird nicht beschränkt durch die nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Beschränkungen für die Geschäftsführung.

§ 8 Geschäftsführung

Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft steht mehreren Geschäftsführern gemeinschaftlich zu, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss, insbesondere im Rahmen einer Geschäftsordnung, etwas anderes bestimmt wird. Im Verhältnis zur Gesellschaft ist jeder Geschäftsführer verpflichtet, die Geschäftsführungsbeschränkungen einzuhalten, welche durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführeranstellungsvertrag und Gesellschafterbeschlüsse festgesetzt sind oder werden. Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

Soweit nicht das Gesetz zwingend oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorsehen, entscheiden die Gesellschafter in allen Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschlussfassung mit der Mehrheit der Stimmen aller Gesellschafter. Nur mit 75 % der Stimmen aller Gesellschafter können beschlossen werden:

- a) eine Änderung des Gesellschaftsvertrages
- b) die Auflösung der Gesellschaft.
- c) die Beschlüsse gemäß §§ 6, 7 und 8 des Gesellschaftsvertrages.

Jede 1,00 EUR Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von den Geschäftsführern zu unterzeichnen. Die Gesellschafter erhalten Abschriften. Die Einlegung von Rechtsmitteln jeder Art gegen Gesellschafterbeschlüsse ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beschlussfassung zulässig.

§ 10 Gesellschafterversammlung

Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Soweit das Gesetz nicht zwingend eine Gesellschafterversammlung vorsieht, bedarf es der Abhaltung einer Versammlung nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich, mündlich oder in jeder anderen Form mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Form der Stimmabgabe sich einverstanden erklären.

Einberufung

- a) Die Gesellschafterversammlung wird durch einen Geschäftsführer einberufen. Versammlungsort ist der Sitz der Gesellschaft, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss ein anderer Ort bestimmt wird. Die Gesellschafterversammlung kann ganz oder teilweise mit persönlicher Anwesenheit oder virtuell (Videotelefonie, Telefonkonferenz, etc.) abgehalten werden, sofern es von der Mehrheit der Gesellschafter erwünscht ist. Auch ist eine virtuelle Zuschaltung von einzelnen Gesellschaftern möglich.
- b) Die ordentliche Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung findet jährlich einmal innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses, spätestens aber am 30.09. des auf den Bilanzstichtag folgenden Geschäftsjahres, statt. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es einem Geschäftsführer im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.
- c) Die Einberufung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg an die der Geschäftsführung von jedem Gesellschafter mitzuteilende Emailadresse, wobei jeder Gesellschafter selbst für das Funktionieren und die Erreichbarkeit dieser Emailadresse verantwortlich ist. Sie muss

Zeit, Ort und Tagesordnung enthalten. Zwischen der elektronischen Übersendung und dem Termin der Gesellschafterversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Gesellschafterversammlung findet - vorbehaltlich eines mit einfacher Mehrheit zu fassenden Gesellschafterbeschlusses - am Sitz der Gesellschaft statt.

- d) Ist die Versammlung nicht ordnungsmäßig berufen, können Beschlüsse nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst werden.

§ 11 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss ist von den Geschäftsführern in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen, sofern nicht nach dem Gesetz der Jahresabschluss innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres aufgestellt werden darf.

§ 12 Gewinnverteilung

Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung. Im steuerlich zulässigen Umfang dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere sind die §§ 51 - 68 AO zu beachten. Im Übrigen sind die Mittel zeitnah für den Gesellschaftszweck gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 13 Gesellschafterveränderungen

Übertragung von Geschäftsanteilen

Geschäftsanteile können ganz oder teilweise von einem Gesellschafter nur veräußert werden, wenn die Gesellschafter durch Beschluss mit einer

Mehrheit von 100 % der Stimmen aller Gesellschafter im Voraus zustimmen.
Der betroffene Gesellschafter ist stimmberechtigt.

Austrittsrecht

Jeder Gesellschafter kann den Austritt aus der Gesellschaft erklären a) wenn ein wichtiger Grund im Sinne des allgemeinen Gesellschaftsrechts vorliegt jederzeit oder b) im Übrigen nur sechs Monate vor einem Geschäftsjahresende, erstmals zum 31.12.22. Die Austrittserklärung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erfolgen.

Ausschluss

Ein Gesellschafter ist verpflichtet, ohne seine Zustimmung aus der Gesellschaft auszuscheiden,

- a) wenn und sobald über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, sofort,
- b) durch Gesellschafterbeschluss - bei dem er nicht stimmberechtigt ist - zu dem in dem Beschluss bestimmten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Mitteilung des Beschlusses an den betroffenen Gesellschafter,
- c) wenn in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird, oder
- d) wenn in seiner Person ein wichtiger Grund eingetreten ist, der für die übrigen Gesellschafter die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit ihm unzumutbar macht, oder
- e) wenn das Anstellungsverhältnis eines Gesellschafters, der nach § 5 verpflichtet ist, für die Gesellschaft tätig zu sein, endet, aus welchem Grund auch immer; im Falle des Todes gilt Abs. (4).

Tod eines Gesellschafters

Erben oder Vermächtnisnehmer eines Gesellschafters sind verpflichtet, aus der Gesellschaft auszuscheiden.

Durchführung des Ausscheidens

- a. Der ausscheidende Gesellschafter ist /seine Erben/Vermächtnisnehmer sind verpflichtet, seinen/ihren Geschäftsanteil nach Maßgabe eines Gesellschafterbeschlusses mit der Mehrheit der Stimmen der übrigen Gesellschafter, bei dem er nicht stimmberechtigt ist, ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte zu übertragen oder die Einziehung des Geschäftsanteils zu dulden.
- b. Ein ausscheidender Gesellschafter erhält /seine Erben erhalten eine Abfindung nach Maßgabe dieses Vertrages, von dem seinen Geschäftsanteil erwerbenden Gesellschafter (von mehreren als Teilschuldner), im Falle der Einziehung von der Gesellschaft.

Das Ausscheiden eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Die verbleibenden Gesellschafter haben unverzüglich einen Beschluss zu den Modalitäten der Fortführung zu fassen.

§ 14 Abfindung

Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung.

§ 15 Wettbewerbsverbot

Ein Gesellschafter darf ohne vorherigen zustimmenden Gesellschafterbeschluss, bei dem er nicht stimmberechtigt ist, in dem

Geschäftsbereich des Gegenstandes der Gesellschaft keine Geschäfte machen für eigene oder fremde Rechnung, gelegentlich oder gewerbsmäßig, unmittelbar oder mittelbar, selbständig oder unselbständig oder in jeder anderen Weise. Das Verbot umfasst insbesondere auch direkte oder indirekte Beteiligung oder Beratung an Konkurrenzunternehmen sowie die Beteiligung als stiller Gesellschafter oder Unterbeteiligter an Konkurrenzunternehmen.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung geändert werden.
- (2) Beschlüsse über Änderungen des § 2 und des § 3 dürfen erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt die gemeinnützigkeitsrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigt hat.

§ 17 Auflösung, Vermögensbindung

- (1) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von den Geschäftsführern der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie anhand des nachfolgenden Absatzes 3 vorgenommen.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf einen etwaigen Liquidationserlös.

§ 18 Schlussbestimmungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im deutschen Bundesanzeiger oder einem etwa an seine Stelle tretenden Veröffentlichungsorgan.

Die Gründungskosten (notarielle Beurkundungen, Eintragungen, Bekanntmachungen, Beratungen, Gebühren) trägt die Gesellschaft bis zum Betrag von EUR 400,00 €, die übrigen Gebühren tragen die Gesellschafter zu gleichen Teilen, anzufordern bei Frau Meder.

Durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Als Gerichtsstand wird Freiburg im Breisgau vereinbart.